Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 38 (1931)

Artikel: Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich

Autor: Styger, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich

von

Martin Styger

„Die Geschichte der Höfe beginnt mit der Geschichte der Ufnau", schreibt P. Joh. Bapt. Müller in seiner „Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon".[1]

Im 10. Jahrhundert schenkte die Alamannen-Herzogin Reginlinde die Ufnau mit den zugehörigen Höfen diesseits und jenseits des Sees dem jungen Stifte Einsiedeln und Kaiser Otto II. bestätigte diesen Besitz in der Urkunde vom 14. August 972. Das Einsiedler Klostergebiet jenseits dem Etzel bestand, wie der Name besagte, aus zwei „Höfen", dem obern oder vordern Hofe *Pfäffikon* und dem niedern oder hintern Hofe *Wollerau*. Die in den Jahren 1492 und 1512 verurkundete Grenze zwischen diesen Höfen ging vom Bärenried an der Sihl über Büel und Gießen westlich (beim Feld) an der Kirche von Feusisberg vorbei auf die Leutschen und zum Walenseeli.[2] Westlicher Nachbar des Hofes Wollerau war die Herrschaft Wädenswil, später das Deutschordenshaus der Johanniter.[3]

Kirchlich gehörte der Hinterhof zwei Pfarreien an, welche durch den aus dem Hüttenseeli kommenden, bei Hinterbäch in den Zürichsee fließenden Scheid- oder Krebs-

---

[1] Mitteilungen des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 2 v. 1882.

[2] P. Joh. Bapt. Müller, Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, S. 107.

[3] Am 17. Juli 1287 verkaufte der Freiherr Rudolf von Wädenswil, da er nur zwei Töchter hatte, seine Herrschaft mit den Kirchhörinen Wädenswil und Richterswil, samt der Zehntengerechtigkeit zu Wollerau, dem Johanniterhaus Bubikon. Der Kaufpreis betrug 650 Mark Silber (ca. 32,500 Fr.) an bar, sowie ein lebenslängliches Leibding für den Freiherrn von jährlich 20 Mark Silber (ca. 1000 Fr.) auf Martini und 200 Mütt Haber auf Andreä; mit der weitern Anbedingung, daß auch Rudolfs Witwe, Anna von Bürglen, nach seinem Tode jährlich auf St. Gallustag 20 Mark Silber und 25 Mütt Kernen, auf Martini 5 Mark Silber und auf Andreä 25 Malter Haber ausgerichtet werden.

bach geschieden waren; der östlich dieser Grenze liegende Teil war nach der Ufnau (seit 1308 nach Freienbach), der westliche nach Richterswil pfarrgenössig. Durch diese Scheidung zerfiel der Hof Wollerau wieder in zwei *Zehntenbezirke:* Ufnau bezw. Freienbach im Zehntenkreise des Stiftes *Einsiedeln,* als Inhaber des Kirchensatzes Ufnau-Freienbach, und *Wädenswil,* zu dem die St. Martinskirche in Richterswil mit ihrem Pfarrsatze gehörte.

Darum mußten die Leute des hintern Hofes Wollerau schon seit dem frühen Mittelalter zwei Herren dienen, den nachherigen Grafen von Rapperswil als Einsiedler Ding- und Kastvögte und der Herrschaft Wädenswil, in dessen Zehntenkreis die Pfarrei Richterswil—Wollerau gehörte.

Im 14. Jahrhundert kam die Herrschaft Rapperswil an die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Diese waren infolge Mißwirtschaft genötigt, manche ihrer Besitzungen zu verpfänden und so kam ums Jahr 1342 auch die Vogtei der Höfe Pfäffikon-Bäch-Wollerau als Pfandschaft für 400 Mark Silber (20,000 Fr.) in die Hände des Jakob Brun, Bruder des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun, und gelangte nach verschiedenen Wandelgängen im Jahre 1364 durch Verkauf an die Herzoge von Österreich. Im Sempacherkrieg (1386) wurden die Höfe von Zürich erobert und verblieben diesem im Frieden vom 1. April 1389, das im Jahre 1393 auch die verpfändeten Nutzungen und Rechte in dieser Vogtei an sich brachte. Hurden und die Ufnau blieben damals noch bei der Herrschaft, aber auch nicht mehr lange; nach 20 Jahren finden wir sie bereits unter Zürcher Vogtei.

Von der Stadt Zürich, die einen Vogt in Wollerau und einen Untervogt in Pfäffikon hatte, wurden die Höfner wie eingesessene Bürger behandelt, in Anerkennung ihrer Hülfe bei Tättwil zu Weihnachten 1351. Aber auch das Zürcher Regiment hatte keinen langen Bestand. Schon nach dem ersten Feldzug im alten Zürichkrieg kamen die Höfe wieder unter eine neue Herrschaft. Nachdem in den ersten Novembertagen des Jahres 1440 die von Pfäffikon den Schwy-

zern geschworen hatten, zogen diese über Freienbach nach Richterswil; da kamen auch die aus den Höfen Wollerau und Bäch und andere, die noch nicht geschworen hatten, und huldigten denen von Schwyz als ihren neuen Herren. In dem durch Vertreter der eidgenössischen Stände Bern, Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden und Zug unter der Führung des Ritters Heinrich von Bubenberg am 17. Christmonat 1440 auf dem Felde zu Kirchberg, zwischen Zürich, Schwyz und Glarus vermittelten Frieden wurde in Art. 3 bestimmt: daß alle Nutznießung, Herrlichkeit und Gewalt von Zürich an den Häusern, Dinghöfen und an den Leuten zu Pfäffikon, Wollerau, Hurden und an der Insel Ufnau, auch von allem was dazu gehört bis an die March und die Landmarch von Schwyz, nun und auf immer denen von Schwyz bleiben soll, und in Art. 7 begeben sich die Zürcher auch allen Rechtes und aller Gewalt, so sie an dem Johanniterhaus zu Wädenswil gehabt, so daß Meister und Orden solche unabhängig besitzen sollen, ohne daß der einen oder andern Partei zu irgend einer Zeit von dieser Seite Gefahr, Kummer und Schaden entstehen dürfe. Im Verkommniß zwischen Zürich und den Eidgenossen vom 8. April 1450 wurde den Schwyzern der Besitz der Höfe wiederum bestätigt, aber auch den Zürchern die im Jahre 1440 aberkannte Hoheit über Wädenswil wieder zugeeignet.

Nach dem Bericht des damaligen schwyzerischen Landschreibers und Kriegteilnehmers Johannes Fründ, hätten die Schwyzer im Jahre 1440 die Möglichkeit gehabt, sich auch in den Besitz der Herrschaft Wädenswil mit Richterswil, Hütten und Schönenberg zu setzen; aber mit Rücksicht auf das Johanniterhaus und den ihnen befreundeten Ordensmeister Graf Hugo von Montfort, die Aneignung in der Meinung, die Herrschaft werde den Johannitern in Ewigkeit verbleiben, unterlassen. Aber diese Ewigkeit dauerte nur 100 Jahre. Nachdem bereits im Frühjahr 1528 in Wädenswil und Richterswil die Reformation eingeführt worden, ging am 16. August 1549 die Johanniter-Commende Wädenswil mit

Schloß und Herrschaft, mit dem Dorf Richterswil und der Zehntengerechtigkeit zu Wollerau um 20,000 Gl.[1] an Zürich über. Die Zehntenansprüche der Stadt kaufte Wollerau erst im Jahre 1812 aus.

Während der hundertjährigen Zürcherherrschaft (1342 bis 1440) über die Höfe, wurden allfällige Streitigkeiten über Eigentums- und Grenzverhältnisse durch die Hoheit von Zürich abgetan. Seitdem aber im Frieden von 1450 Wädenswil wieder unter Zürcher, die Höfe aber definitiv unter Schwyzer Herrschaft gekommen, bildeten die Landmarchen zwischen Richterswil und Wollerau, zwischen Zürcher- und Schwyzer Territorialhoheit, wiederholt Gegenstand rechtlicher Erörterungen und schiedsgerichtlicher Entscheide. Solche fanden statt zwischen den Jahren 1454 und 1464.[2] Mitwirkende waren: von Zürich Bürgermeister Rudolf von Cham und Ritter Heinrich Schwend, von Schwyz Landammann Ital Reding der jüngere und alt-Ammann Ulrich Wagner. Dabei wurde die streitige Landesgrenze endgültig festgesetzt. Die darüber errichtete Urkunde ist nicht mehr vorhanden, aber die seither geltende Landmarch, welche mit der Zehntengrenze Wädenswil-Wollerau zusammenfällt, lernen wir aus dem erwähnten Zehnten-Loskaufakt von 1812 kennen; sie ging 1. gegen Nordost, Südost und Süden dem Bach entlang, der zu Bäch sich in den Zürichsee ergießt und vom Hüttenseeli herkommt und den Zehntenbezirk der Herrschaft Wädenswil von demjenigen des Klosters Einsiedeln scheidet, 2. auf der Westseite von bemeldtem Bach, dem Fußweg nach,

---

[1] Ca. 43,000 Fr. Aber der rhein. Gulden hatte damals einen höhern Kaufwert als heute.

[2] J. B. Kälin setzt in seiner Allmeindgeschichte den Entscheid ins Jahr 1463 oder 1464; die Zeitbestimmung muß aber etwas nach rückwärts erweitert werden; Ital Reding d. J. war Landammann 1449—1464 († 3. VIII. 1467). Am 30. Mai 1464 ist bereits Dietrich Inderhalden Ammann; alt-Ammann Ulrich Wagner († 1469); Rudolf von Cham ist Bürgermeister 1454—1469; Heinrich von Hunwil war alt-Schultheiß 1454, 1456, 1460, 1462, 1464, 1466/67, 1469 etc. Er konnte als solcher am Vertrage, also in diesem Jahre von 1454 bis April 1464 mitwirken.

so von Roßberg, Allmeind und Rohr her über den Bach und die Wollerauer Allmeind bis zum Wirtshaus zum Engel führt, von da der Straße und dem Holz nach so zwischen den Gärten der Gebr. Sebastian und Anthonj Egli geht, bis in den Mühlebach."

Im niedern Hofe Wollerau hatten die Herren von Schwyz die hohen und niedern Gerichte, hielten da einen auf zwei Jahre gewählten Vogt und bezogen jährlich 100 rheinische Gulden Steuern auf Martini. Im vordern Hofe Pfäffikon gehörten die niedern Gerichte dem Abt von Einsiedeln, der dort einen Untervogt ernannte.

Im Wädenswiler Zehntenkreis d. h. zwischen Scheidbach und Mühlebach liegen die sogenannten *Hafengüter,* welche durch die „Hergisros"[1] (Hergisruns) in die *äußere* und *innere* Hafengüter geschieden werden.

Für die vorliegende Arbeit fallen lediglich die *innern* vom Hergi- oder Heiligenbach, bis zum Mühlebach reichenden, nördlich vom See und südlich von der Wollerauerstraße begrenzten Hafengüter in Betracht, ein an sich kleines Territorium, dessen Geschichte aber eine große Spanne Zeit, von 1470 bis 1841 umfaßte, wobei dann auch die damit verbundene Regelung der Land- und Seegrenze zwischen Schwyz und Zürich im hintern Hof Wollerau, einen eminent staatsrechtlichen Charakter hat; die allgemeine Kenntnis des historischen und lokalpolitischen Hintergrundes des Doppelthemas dient zum bessern Verständnis.

I. Die Stellung der Höfe, speziell des hintern Hofes Wollerau zu Schwyz, war eine viel beschränktere als diejenige der Landschaften March, Einsiedeln und Küßnacht,

---

[1] In ältern Urkunden und noch im Jahre 1840 wird die Hergisros auch „Helgeruntz" und der Bach „Heiligen-Bach" genannt. Vielleicht hat dieser Namen Bezug auf die alte Tradition, daß hier die neugläubigen Richterswiler im Jahre 1529 die Kirchenzierden, Altäre und Bilder der alten St. Martinskirche verbrannten. Aus diesem blindwütigen Zerstörungswerk retteten die Wollerauer das Holzbild des Marienaltars, eine Darstellung des Hinscheides der seligsten Jungfrau und „der Gesellschaft, die bei ihrem End war."

denn sie waren durch Eroberung, letztere aber durch Verlandrechtung an Schwyz gekommen; doch beim wiederholten Wechsel der Vogtei und der Herrschaft, seit dem Erlöschen der Rapperswiler in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren die Wollerauer von einem Gebieter zum andern gekommen und des Schwörens und Huldigens gewöhnt. Sie waren immer gute, willige „Untertanen" und gehorsame Diener der Gnädigen Herren und Obern in Schwyz, zu Friedens- und zu Kriegszeiten; dafür haben diese aber auch väterlich für sie gesorgt, vorab für ihr Seelenheil.

Zur Zeit der Glaubensspaltung durfte die Zwinglische Lehre innert den Hoheitsgrenzen von Schwyz weder offen noch geheim verkündet werden. Die kirchliche Abkurung mit Richterswil und die Gründung einer neuen Kilchhöri Wollerau wurde von der Landeshoheit energisch unterstützt. Im Jahre 1554 lies der gesessene Landrat dem Zürcher Vogt zu Wädenswil, Bernhard von Cham mitteilen, Schwyz habe denen in den Höfen eine Tagung gemacht, betreffend die Haltung der Feiertage; er solle den Zürchern, welche in den Höfen Güter haben, einzeigen, daß sie dieser Feiertagsordnung auch unterstellt seien und bei vorkommenden Übertretungen, in die darauf gesetzte Buße verfällt würden; wer diese Feiertage nicht kenne, soll sich beim schwyzerischen Vogt darüber erkundigen. Hier kamen vorab die Hafengüter in Betracht.

Um Reibereien zu verhüten, war den Wollerauern verboten, an der Fastnacht nach Richterswil zu gehen. Daß zu jener Zeit der Geschäftsverkehr zwischen den Angehörigen von Schwyz und denen von Zürich sehr erschwert, wenn nicht ganz unterbunden war, ist selbstverständlich. Holz, Heu und Streue ohne spezielle Bewilligung vom Schwyzer- ins Zürichbiet zu verkaufen, war den schwyzerischen „Untertanen" verboten. Im Mai 1646 wurde den Wollerauern zugelassen und vergünstiget, künftig aus den Höfen Richterswil, Wädenswil Sömmerungsvieh in ihre Weiden zu nehmen und ihnen ebenmässig auch Herbstatzung zu geben; letzteres aber mit

spezieller Erlaubnis des schwyzerischen Obervogtes in den Höfen. Auch hatten die Viehbesitzer eine Bescheinigung zu bringen, daß das Vieh Jahr und Tag in jenen Höfen gestanden sei.

Auch dafür wurde von Schwyz gesorgt, daß die Höfner bei dem damaligen Geldwirrwar von den Zürchern nicht über's Ohr gehauen wurden, indem der Rat anno 1680 den Ib. „Untertanen" in der March und in den Höfen verbot, die „Züri-Örtli" höher als für 11 Schl. (44 Rappen) anzunehmen.

Der Landrat von Schwyz fand auch für gut und angezeigt, die Höfner zu ermahnen, in der Fastenzeit sich des Wirtshausbesuches zu enthalten und nur etwa an Sonntagen eine bescheidene Ürte sich zu gönnen.

Auch das Tanzen konnte vor altem schon gefährlich werden; darum wurde in dem, auf Sonntag nach Misericordia, war der letzte Tag April des Jahres 1656 — von Landammann, Rat und gemeinen Landleuten zu Schwyz, denen von Wollerau und Pfäffikon erteilten Gnadenbrief, die Erlaubnis, sich dieser Belustigung an Kirchweihen und ehrlichen Hochzeiten hinzugeben, an die Bewilligung des Landessäckelmeisters von Schwyz gebunden.[1]

Es war übrigens nicht ohne, daß die gnädigen Herren und Obern von Schwyz ihre Angehörigen in den Höfen

---

[1] Von der persönlichen und gesellschaftlichen Bevormundung der „Unterthanen" in den Höfen mögen noch einige Beispiele, die ihnen jedenfalls besonders nahe gingen, erwähnt werden: Es scheint, daß sie früher unter Schwyzerherrschaft ihren Wein selber trinken, oder über die Altmatt in's innere Land liefern mußten. Erst im Jahre 1682 wird ihnen bewilligt, ihr Eigengewächs auszuschenken.

Das alleinige Tafernenrecht an der wichtigen Verkehrsstation Schindellegi gehörte den Schwyzern. Im Jahre 1683 wird dem Schwyzer Hans Balz Städelin, Wirt, an der Schindellegi, sein Tafernensrecht geschirmt und verfügt, daß vor und nach der Brugg bis zum Engel (gegen Hütten) niemand wirten dürfe; wenn er (der Wirt) einer armen Frau mit vielen Kindern es aber vergönnen wolle, etwas Most auszuwirten, möge er es tun. Später ging der Wilde Mann an der Schindellegi mit obrigkeitlicher Ratifikation kaufsweise von einer Hand zur andern; um 1696 gehörte er z. B. dem Pfarrer Mathias Rickenmann in Bollingen.

Erst im Jahre 1764 wurde vom gesessenen Landrat zu Schwyz das alleinige Wirtschaftsrecht des Wilden Mann aufgehoben und einigen Hofleuten das Wirten von Eigengewächs erlaubt.

unter besondere Aufsicht nahmen; hatte doch gewiß nicht ohne Grund der schwyz. Bannwart Martin Gasser zum Kreuz am Rothenthurm sich beklagt, die Höfner Rebmannen hätten auf der Altmatt Rebstecken gefrevelt; aber da man keinen in flagranti ertappt, blieb es bei einer Verwarnung, dafür hatte man aber den Weinführer Andreas Fölmi aus den Höfen erwischt, der zu wiederholten Malen auf der Altmatt aus den Lageln Wein getrunken und sie mit Wasser wieder nachgefüllt und so nach Schwyz gebracht hatte; er wurde dafür mit 100 Gld. gebüßt und Ehr- und Gewehrlos erklärt. Und so wären noch verschiedene Beispiele über die von Schwyz erlassenen Polizeivorschriften von Handel und Wandel anzuführen, aber es mangelt der Platz. Gleichwohl und vielleicht umso mehr waren die Höfner und insbesondere die Wollerauer den Schwyzern in kindlich dankbarer Anhänglichkeit, oder besser gesagt, Untertänigkeit zugetan; ihre Kontingente folgten den Schwyzern in die Burgunderkriege, im Schwabenkrieg und im schwedischen Feldzug. Für die Teilnahme an den Villmerger-Kriegen 1686 und 1712 empfiengen sie von Schwyz die sogenannten Gnadenbriefe vom 30. April 1656 und 23. Oktober 1712.

Nach dem 2. Villmergerkrieg — im Frieden v. 11. Aug. 1712 — mußten die Schwyzer das Dörfchen Hurden und von diesem aus gemessen noch 3000 Schuh vom sogen. Hurdnerfeld (gegen Pfäffikon) an Zürich und Bern abtreten.[1] Schon im folgenden Monate — am 16. Sept. 1712 — luden Statthalter und Rat der Stadt Zürich, die von Schwyz zu einer Tagfahrt ein für die Setzung der Marchsteine an der neuen Grenze zwischen Hurden und Pfäffikon. Die Adresse dieses Zürcherschreibens lautend: „denen Frommen, Fürsichtigen,

[1] Dieser zeitweise Übergang an Zürich gereichte den Fischern von Hurden zum Vorteil. Als Zürcherbürger erwarben sie das Recht des Fischfanges auf Zürcher Seegebiet. Dieses Recht behielten sie auch nach der Wiedervereinigung mit Schwyz im Jahre 1803, da es ihnen nicht bestritten, im Gegenteil im Staatsvertrag von 1841 ausdrücklich bestätigt wurde. Bei den Fischereikonferenzen von 1886 wurde ihnen das Privilegium neuerdings anerkannt.

Ehrsamen, Weisen Landammann und Rat zu Schwyz, unser besonders guten Freunden und getreuen lieben alten Eidgenossen, unser fründlich willig Dienst samt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor," — steht im merkwürdigen Gegensatz zu den vor nicht einmal zwei Monaten stattgefundenen, blutigen Kämpfen zwischen den, erbitterte Feinde gewesenen Bundesbrüdern. Der gleiche Geist lebte noch in den Eidgenossen wie im ersten Religionskriege bei der „Milchsuppe von Kappel", „bei aller Zwietracht blieb die alte Freundschaft nicht vergessen".

Die Staatsumwälzung von 1798 ebnete auch den bisher untertänigen Landschaften des Kantons Schwyz den Weg zur Freiheit. Am 18. Februar 1798 entboten die zu Ibach vor der Brücke versammelten Landammann, Räte und Landleute von Schwyz, ihren getreuen, lieben Landschaften — der übliche Titel „Untertanen" wurde vermieden — Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfäffikon und Hof Wollerau[1] väterlichen Gruß, wohlgeneigten Willen und gaben zu vernehmen: „daß sie in reifer Beherzigung der gegenwärtigen, höchstbedenklichen Lage unseres theuern Vaterlandes und in väterlicher Einsicht auf die von diesen unsern Angehörigen Landschaften betäthigten belohnungswürdigen Treue, Anhänglichkeit und der Prüfung ihres durch gesetzliche Wege mit soviel Bescheidenheit als Ehrerbietung gegen Uns, ihren natürlichen Landesherrn, geäußerten Wünschen, uns frei und ungedrungen entschlossen haben, in Absicht auf das Schicksal und die Verhältnisse dieser unserer Landschaften diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unseres Vaterlandes vereinbarlich und dem Geiste der Zeiten angemessen sind"; — erkannt und verordnet: „daß die obbemeldten Landschaften von dem heutigen

---

[1] Die March war nicht dabei, weil „dieses irre geleitete Volk" es gewagt hatte, schon vorher — am 11. Februar — vollständige Freiheit und Unabhängigkeit zu verlangen. Erst am 8. März 1798 wurde der Landsgemeindebeschluß vom 18. Februar von Schwyz auch auf die March ausgedehnt.

Gewalt aus frei und unabhängig in Absicht auf alle politischen Rechte den Landleuten unseres freien Standes Schwyz gleich erklärt und als gefreyte Landleute mit uns den gefreyten Landleuten vereinigt sein sollen — jedoch auf Ratifikation künftiger Mayenlandsgemeinde, als unserer höchsten Landesgewalt". Letzterer Zusatz war für die Landschaften in der Folge recht verhängnisvoll, denn diese Maienlandsgemeinde fand gar nicht mehr statt und die damit ausgebliebene Ratifikation der Beschlüsse der außerordentlichen Landsgemeinde, gab später den Schwyzern Anlaß zu allerhand Ausflüchten zur Umgehung der gemachten Versprechen.

Am 30. April 1798 wehrten sich die Höfner heldenmäßig gegen die anstürmenden Franken und retteten unter Hauptmann Hauser von Näfels die Ehre des Tages, während der Glarner Oberst Paravicini, der als Kommandant des rechten Flügels die Aufgabe hatte, die March und die Höfe zu schützen, von seinen eigenen Landsleuten, des Verrates beschuldigt, schmählich den Kampfplatz verließ und die Höfner einem traurigen Schicksale preisgab. Die einbrechenden Franzosen plünderten, brannten und mordeten; wer ihnen in die Hände fiel, wurde niedergeschossen oder grausam zu Tode gemartert. 42 Höfner verloren an diesem Schreckenstage das Leben, 18 wurden verwundet.

Durch die Mediationsakte von 1803 wurde aus dem alten Land, der Republik Gersau und den äußern Landschaften, der Kanton Schwyz neugestaltet; aus den Höfen Wollerau und Pfäffikon wurden zwei gleichnamige Bezirke geschaffen und Hurden kam wieder zu Pfäffikon

Bei den Ende 1830 im Kanton Schwyz beginnenden Verfassungskämpfen hielt der Bezirk Wollerau zum alten Lande, währenddem Pfäffikon sich zu den äußern Bezirken schlug.

Nach der Beendigung dieses sehr bewegten Hausstreites durch die Verfassung vom 13. Oktober 1833 bildeten die Höfe weiter zwei Bezirke bis zur Verfassung vom Jahre 1848. Aber auch in der Verfassungsperiode 1833—1848, machte

sich die Präponderanz des *innern* Landes in allen politischen oder dazu gemachten Fragen geltend.

II. In diese letztere Zeit fällt der *Hafengüterhandel,* der als eine interkantonale Angelegenheit staatsrechtliche Bedeutung hatte und bei dessen Austragung sich die Behörden von Schwyz auch von solchen Gesichtspunkten leiten ließen, obwohl sie den Wünschen und Interessen der alten Freunde und Helfern von Wollerau während des Verfassungsstreites nicht entsprachen.

Bei den vorerwähnten Schiedsgerichts-Verhandlungen und der Grenzbereinigung von 1454/64 blieben verschiedene Rechtsverhältnisse unerörtert und unentschieden, so namentlich betreffend die Jurisdiktion von Schwyz auf seinem Territorium, das Recht der Steuererhebung, der Fertigungen und der gemeinsamen Allmeind der Leute von Wollerau und Richterswil, weshalb der Streit nicht zur Ruhe kam, sondern weiter dauerte bis zur schiedsgerichtlichen Austragung durch Eidgenössische Boten am 15. Mai 1470. Daran nahmen teil als Delegierte der vermittelnden Orte: von *Bern,* Ludwig Hetzel von Lindach und Anton Archer, beide Venner: von *Luzern,* Heinrich von Hunwil, alt-Schultheiß; von *Uri,* Peter Muheim; von *Unterwalden,* Paul Ennetacher, alt-Ammann nid dem Wald; von *Zug,* Heinrich Landis; von *Glarus,* Werner Aebli, Ammann. *Schwyz* war vertreten durch Ammann Dietrich Inderhalden und Rudolf Merz, Vogt in den Höfen; *Zürich* durch alt-Bürgermeister Heinrich Röust, Ratsherr Nikolaus Brennwald und Stadtschreiber Konrad von Cham. Das Rechtsobjekt umfaßte einen nördlich vom See, westlich vom Mühle- und Altenbach, östlich vom Hergibach und südlich von dem ob dem Gemeinwerk (Gemeinmark) oberhalb dem Rietbüel durchgehenden Holz, liegenden Bezirk. Der Spruch lautete: „1. Die kleinen Gerichte in den streitigen Kreisen sollen, da selbe in der Landmarch von Schwyz liegen, diesem mit allen Lasten und Freveln bleiben; die hohen Gerichte bleiben wie sie abgeteilt sind. Dagegen sollen die von Richterswil und Wollerau das Gemeinwerk daselbst mit-

einander brauchen und nutzen, wie von altersher und wie das in einem Berichtbriefe von 1290 zu Zeiten Abt Heinrichs von Einsiedeln und der Gräfin Elisabeth von Homberg geordnet ist. 2. Der Kauf des Gemeinwerkes um den Rütibühl, den vordem die von Wollerau dem Hans Schmid von Richterswil gegeben, soll ab sein und der Rütibühl Gemeinwerk bleiben, die von Wollerau sollen dem Hans Schmid das bezahlte Geld zurückerstatten. 3. Alle Fertigungen von Gütern, die in den bezeichneten Kreisen liegen, sollen fortan vor einem Herrn zu Wädenswil oder seinem Richter stattfinden. 4. Schwyz und Wollerau sollen auf die Güter in diesen Kreisen keine Steuern und Bräuche legen, da sich nicht erfunden hat, daß sie ein solches vormalen getan haben. 5. Dagegen sollen die von Richterswil von allen Gütern, die sie außer diesen Kreisen in den Höfen zu Wollerau haben, Steuern und Bräuche geben, wie von Alters her. 6. Wer von nun an in diese Kreise ziehen und da seßhaft würde und alle die da sitzen, soll denen von Schwyz mit Diensten und allen andern Sachen gehorsam, nur die Güter sollen steuerfrei sein. 7. Wie bisher die von Richterswil und Wollerau an jenen Enden Wege, Stege, Ehehaften usw. gegen einander gebraucht haben, dabei solle es bleiben. 8. Jede Partei trägt die dieser Sache wegen erlaufenen Kosten an sich selbst. Damit sollen die Parteien um dieser Streitigkeit willen gänzlich vertragen sein.“ [1]

Die Benützung der gemeinsamen Allmeind der Leute von Wollerau und der Dorfleute von Richterswil — Ziff. 1 und 2 des Spruches — gaben seit 1568 wiederholt Anlaß zu Differenzen zwischen den beiden Orten, die erst 300 Jahre nach dem Wädenswiler Tag, anno 1776 durch Teilung abgetan wurden.[2]

---

[1] Pergamenturkunde mit vier Siegeln im Archiv Schwyz. Eidgen. Abschiede, Text II, 409.

[2] Diesen Gegenstand behandelte J. B. Kälin schon vor 40 Jahren im 7. Heft der Mitteilungen des Hist. Vereins 1890, auf Grundlage eines Vortrages an der Jahresversammlung vom 15. Juli 1888. Dort sind in

Es ist nun an der Zeit, daß auch dem untern Teil des Spruchgebietes, den „Hafengütern“ einige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die sie speziell betreffenden Ziffern 3, 4, 5 und 6 des Schiedspruches sind etwas eigentümlich gezwungen, das sichtbare Resultat eines zähen Marktes, denn es ist vom staatsrechtlichen Standpunkte aus sehr auffallend, daß der Bezug von Steuern und die Fertigung von Gütern vom territorialen Hoheitsrechte ausgenommen sein sollen. Der Grund mag in den örtlichen Verhältnissen zu suchen sein. Die in den innern Hafengütern, d. h. außerhalb dem Mühlebach liegenden Gebäude galten nämlich als Fortsetzung des Dorfes Richterswil und auch die Bewohner betrachteten sich in kirchlichen und Schulverhältnissen, wie in Ausübung politischer Rechte, als Angehörige von Richterswil.

III. Mit Rücksicht auf die gleichzeitige Festlegung der Seegrenze mit der Landgrenze im Staatsvertrage von 1841, ist auch das *alte Seerecht* in Betracht zu ziehen.

Der sogenannte *untere Zürichsee,* von Zürich an bis hinauf zu „den Hurden“,[1] mit Fischenzen, Dämmen und Nutzungen, ausgenommen der unter dem Namen „Frauenwinkel“ bei Pfäffikon bekannte, dem Stifte Einsiedeln eigentümlich zustehende Seebezirk, gehörte ehedem zufolge Verleihung des Kaisers Karl IV. vom 31. März 1362 den Bürgern von Zürich.[2]

Durch die im alten Zürichkrieg erfolgte Eroberung der Höfe Wollerau und Pfäffikon mit dem dazwischen liegenden Bäch erlitt die zürcherische Oberhoheit über den See keinerlei Veränderungen. Sie erstreckte sich nach wie vor auch über das vor dem nunmehr schwyzerischen Gebiete gelegene

---

den Beilagen auch die weitläufigen, Ende 1469 und anfangs 1470 zwischen den Parteien gewechselten Rechtsschriften abgedruckt.

[1] So genannt von den schon seit dem 13. Jahrhundert in den dortigen Untiefen unter der Bezeichnung Hürden oder Hurden aus Flechtwerk erstellten Fischereifachen.

[2] Damals gehörte auch das an den See anstoßende Höfnergebiet einem Zürcher, dem Jakob Brun.

Seebecken, den sogenannten *Bächiwinkel.* Aus diesem Verhältnis entstanden aber im Laufe der Zeit zwischen den Ständen Zürich und Schwyz verschiedene Streitigkeiten über die Jurisdiktion sowie über Schiffahrt und Fischerei. In einem Memorial, welches Zürich im Jahre 1779 an die eidgenössischen Stände ergehen ließ, heißt es unter anderm: „Der so geheißene Bächiwinkel hat keine Marchen, welches eben ein Beweis ist, daß er partem integrantem von dem ganzen Zürichsee ausmache, sonst müßte er seine ordentlichen Grenzscheidungen haben, wenn er jemals davon getrennt gewesen wäre; man müßte wissen wo er anfängt und wo er endet. Wenn nun etwas Strafbares an diesem Orte begangen würde und die Judikatur nach Schwyz gehörte, müßte man ganz natürlich in jedem Fall ganz besonders ausmarchen." Dagegen wurde von Zürich zugegeben, daß der Frauenwinkel dem Kloster Einsiedeln gehöre. Merkwürdigerweise wußte aber Zürich schon 10 Jahre nachher ganz gut, „wo der Bächiwinkel anfängt und wo er endet". An der Tagsatzung in Frauenfeld im Juli 1789 erklärte die Zürcher Gesandtschaft: Unter Bächiwinkel verstehe man die Strecke vom Mühlebach in Richterswil bis zum Marchstein des Frauenwinkels bei Freienbach. Die „Seemarch" dem Höfner bezw. Schwyzer Staatsgebiet entlang war also längst bekannt und es fehlte nur noch die Grenzbestimmung seeauswärts, die damals aber noch nicht in Betracht fiel, weil das Eigentumsrecht der Stadt Zürich am Seegebiet nicht in Frage stand.

Zum bessern Verständnis der zürcherischen Eigentums- und Hoheitsansprüche am untern Zürichsee mit ihren Konsequenzen im allgemeinen und im Bächiwinkel, an dem die Hafengüter gelegen sind, im besondern, ist ein Blick in die Geschichte des *Zürcher Seerechtes* angezeigt, dessen Gestaltung verschieden ist von demjenigen des Zuger- und Vierwaldstättersees.[1] Das Gebiet der letztern war niemals *Reichs-*

[1] Im Vierwaldstättersee unterschied man schon im Mittelalter zwei Zonen, einmal den am Lande sich hinziehenden als sogenannter Strandboden mehr oder minder wahrnehmbaren, oft sanft, oft steil gegen den

see. Die Fischereirechtsamen gehörten der Grundherrschaft, die auch über den vor ihrem Gebiete liegenden See disponierte. Nachdem die Waldstätte am Morgarten und bei Sempach mit dem Feudalwesen in ihren Gebieten gründlich aufgeräumt hatten, verschwanden auch die grundherrlichen Fischereirechte im Waldstätter- und Zugersee. Am erstern bildeten sich die territorialen Fischenzen von Genossenschaften, Korporationen und Privaten zu Luzern, Weggis, Vitznau, Küßnacht und Gersau. In Zug erwarb die Stadt mit weit umliegenden Höfen auch die dazugehörenden Fischereirechtsamen.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen beim Waldstätter- und Zugersee war der ganze Zürcher Untersee bis zur Rapperswilerbrücke mit Ausnahme des dem Kloster Einsiedeln gehörenden „Frauenwinkels" gemäß Ausmarchung vom 9. April 1586 und der Revision vom 8. März 1769, sowie des sogenannten Walaseeli bei der Bächau, welches das Kloster Einsiedeln im April 1360 um 20 Mark Silber von Peter von Rambach, Bürger von Rapperswil, erworben, am 7. Februar 1842 an Landammann Höfliger in Bäch tauschweise gegen Streueriedter abgetreten hat, *Reichsgebiet.* Als solches war

---

Seegrund abfallenden Uferstreifen: „Seefuhre" oder „Furre" genannt, zum andern die außerhalb liegende Seetiefe. Nach dem mittelalterlichen Rechtssprichwort: „Die Ufer halten die Wasser", ging der Seestrand meist ins Eigentum über, sei es der Anstößer, sei es einer Grundherrschaft oder einer Korporation (Markgenossenschaft); ihnen gehörte die „Fischenz", das ausschließliche Recht des Fischfanges. Die außerhalb liegende „offene See" wurde zur Allmeind, die jedermann aus der betreffenden „Kirchhöre" bezw. dem betreffenden Gemeindebann nutzen konnte.

In Zug unterschied man einen verlehnten und einen unverlehnten See; der letztere war jener Teil des Sees, welcher der Stadt zunächst liegt und nicht an einzelne Fischer verliehen wurde, währenddem das bei den weiter entfernten Seeteilen mit den Fischenzen der Fall war.

Segesser: Rechtsgeschichte; Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte; Liebenau: Geschichte der Fischerei; Dr. V. Winiker: Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee; H. Peter: Die Fischereiberechtigung nach schweizerischem Recht; Dr. A. Iten: Die ehemaligen Fischereirechte der Stadt Zug.

der Zürichsee von jeher eine offene freie Reichsstraße und da es auf diesem Seewege keine Wirtshäuser und auch keine Schiffsrestaurationen gab, war dem fremden Reisenden und Pilger vergönnt, eine Handvoll Fische zu bescheidener Atzung zu fangen, gleichwie er auf dem Landwege in der gemeinen Mark für drei Tage Früchte sammeln konnte.

Karl IV. war gegen Zürich überaus wohlwollend und freigebig. Neben der Verleihung des Zürichsees erteilte er der Stadt im Jahre 1362 nicht weniger als 10 Gnadenbriefe, das Recht zur Einlösung von Reichs-Pfand und dergleichen betreffend.

Aus dem Seeschenkungsakt leitete Zürich seine Eigentumsrechte am Zürichsee ab: in seinem ganzen Bette, soweit die Wellen schlugen, von der Stadt „bis an die Hurden" und damit auch das Dominium absolutum et eminens mit allen Prærogativen, worin auch das Eigentumsrecht am Seegestade, am dünnländigen Ufer oder Strandboden inbegriffen war.

Damit hatte der Zürcher Untersee aufgehört, eine freie Wasserstraße zu sein. Zürich stellte sich fortan Schwyz und seinen Angehörigen gegenüber auf den Standpunkt, daß das Recht der Schiffahrt, das Recht, Niederlagen und Haaben (Schiffländen) zu errichten und darüber zu disponieren, der Stadt Zürich zugehöre, indem ihre Oberherrlichkeit nicht von der Landschaft abhange, welche sie am und um den See besitze und die sie schon vorher innegehabt, sondern von der kaiserlichen Übertragung.

Dreißig Jahre lang — von 1766—1796 — beschäftigte der sogenannte Schiffahrtsstreit zwischen Schwyz und Zürich die eidgenössische Tagsatzung, welche die Vermittlung übernommen hatte. In der Juli-Tagung zu Frauenfeld 1796, konnte der bernische Abgeordnete den Tagherren melden, daß diese „Seeschlange" endlich verglichen und abgetan sei.

Dieser Staatsvertrag vom 6./8. Juni 1796, regelte in Art. I: Die *Jurisdiktion* auf dem untern Zürichsee von der Landmarch bei Richterswil (Mühlebach) bis an die Hurden, jedoch nur in strafrechtlicher Beziehung d. h. für strafbare

Handlungen, die vom Ufer bis Mitte See vorkommen, ließ aber im übrigen die bestehende civil- und verwaltungsrechtliche Oberherrlichkeit der Stadt Zürich über den See unberührt; in Art. II die Schiffahrt; Art. III die Salz- und Getreidefuhr; Art. IV die Pilgerfuhr; Art. V den Schindellegitraktat; Art. VI das Transitgut; Art. VII die Fischenz im Bächiwinkel; Art. VIII den Frauen- oder Pfäffikonwinkel; Art. IX die Anlage von Haaben.[1]

Die Verfolgung der Verhandlungen in den Tagsatzungsabschieden von 1766—1796, macht einen recht bemühenden Eindruck und es scheint, daß auch die Tagherren den „Verleider" bekamen, indem sie z. B. im Juli 1791 beschlossen, einstweilen mit der Sache sich nicht mehr zu befassen und die Aussöhnung den beiden „Concernierenden" Ständen zu überlassen. Das Endresultat war für Schwyz ein klägliches; Die Zürcher Hoheit über den schwyz. bezw. an Schwyz stossenden Teil des Zürichsees blieb weiter bestehen; die Zürcher Fischer- und Waidordnungen, waren weiterhin für die Höfner-Fischer maßgebend, das Eigentum am Strand- oder Reichsboden, d. h. an dem vom mittlern Wellenschlag berührten Uferband, oder nach der Definition des Staatsvertrages von 1796, am See „soweit er ohne je eine Anschwellung in seiner gewöhnlichen, ruhigen und natürlichen Lage geht", verblieb der Stadt Zürich; die bestehenden „Fach- und Ferinen" der Grundeigentümer am Ufer blieben zwar bestehen, durften aber bei Handänderungen nicht mit veräußert werden; die Anlage von mehr als zwei „Haaben" am Gestade, vom Mühlebach bis Pfäffikon, war den Hofleuten nicht gestattet u. s. w. Damit wurden ganz unhaltbare Zustände einfach wieder sanktioniert.[2] Auch die Staatsveränderungen, welche der französischen Invasion und der Helvetik folgten, brachten vorderhand keine Änderungen der Verhältnisse am Zürichsee. Dagegen hatten die Bestimmungen des Art. I betr. das Eigentumsrecht am Strandboden,

[1] Anhang.

[2] Eidgen. Abschiede, VIII. 162.

auch Einfluß auf die öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der *Hafengüter.* Auch diese haben ihre über hundertjährigen Differenzen, entsprungen aus einzelnen Bestimmungen des Schiedsspruches vom 15. Mai 1470, welche den Rechtsanschauungen, Verhältnissen und Bedürfnissen einer vorwärtsschreitenden Zeit nicht mehr entsprachen. Ihre definitive Regelung durch die freundeidgenössiche Zusammenarbeit der beiden Stände im Jahre 1841 war glücklicher, als diejenige im Jahre 1796, betreffend den Zürichsee, sie regelte nicht nur die Hafengüter-Angelegenheit, sondern bestimmte auch seeauswärts die Grenzen des schwyzerischen Eigentums- und Hoheitsrechtes im untern Zürichsee von der Landgrenze im „Hafen" bei Richterswil, bis nach Hurden.

Es handelte sich dabei auf der *Landseite* hauptsächlich um die Fertigung von Handänderungen, schuldentriebrechtlichen und andern hoheitlichen Handlungen, Steuern und Abgaben und die Militärhoheit im Territorium der Hafengüter, auf der *Seeseite* um die Benützung und Inanspruchnahme von Strandboden. Im Wesentlichen standen Interessen der beiden Gemeinden Wollerau und Richterswil in Frage.

Das sind die rechtshistorischen Verhältnisse der Richterswiler Hafengüter und des Zürcher-Seerechtes, welche im *Allgemeinen* dem Staatsvertrag vom 19. Mai 1861 zu Grunde liegen. Im *Besondern* fällt in tatsächlicher Beziehung in Betracht:

I. Bezüglich *Benützung von Strandboden.* Im Jahre 1738 wurde von Säckelmeister Wunderli in Richterswil, im innern Hafen Strandboden gegraben und auf seine außerhalb gelegenen Güter abgeführt. Durch den schwyzerischen Landvogt in den Höfen vor Recht zitiert, bestritt er den Gerichtsstand unter Berufung auf die Erklärung des Zürcher Landvogtes in Wädenswil, daß soweit der See über das Land hinaufwachse und wieder „abschwine" das Territorialrecht den Zürchern gehöre.

Im folgenden Jahre 1739 hatte Andreas Höfliger in Bäch, vor seinem Gute im innern Hafen auf den „Reich"- (Strand-

boden), zum Schutze seiner Reben am See eine Mauer erstellt und die Erlaubnis dazu von den Zürcher Seevögten Escher und Landolt eingeholt; dagegen hatte Schützenmeister Wild von Richterswil die Bewilligung zur Erstellung einer Schutzmauer für sein Land im innern Hafen, vom Landessäckelmeister Reding erhalten, vorsichtshalber aber auch die Seevögte um Erlaubnis gefragt.

Endlich war von Faktor Büeler in Bäch dem Säckelmeister Reding hinterbracht worden, daß ein im Stalle zum Rappen (Raben) in Richterswil umgestandenes Pferd des Churerboten, über den Mühlebach auf Schwyzergebiet gebracht und dort verscharrt worden sei.

Mit diesen angeblichen Gebietsverletzungen befaßte sich am 19. April 1741 eine obrigkeitliche Kommission, bestehend aus den Herren Landammann und Pannerherr Reding, alt-Statthalter Ab-Yberg, Landschreiber Reding und Zeugherr Wüörner und zogen in Erwägung: daß der bubenbergische Vertrag de Anno 1440 denen von Schwyz auf ewige Zeiten, Nutzen, Herrlichkeiten und Rechtsamen, so die von Zürich bisher an den Häusern, Dinghöfen und Leuten zu Pfäffikon und zu Wollerau, an Hurden und an Ufnau und an allem, was dazu gehört, gänzlich ungewehrt und unbekümmert, zugesprochen; daß ferner laut aufgenommener Kundschaft von 1643 zu Wilen, im Hof Wollerau, von Zürichbietern, die Sand von den Gütern des Bächihofes genommen, versprochen worden, solches zu vergüten und daß „Richvogt" (Seevogt) Escher gesagt, soweit die March über Land gehe, spreche er den See — und wenn er schon bis auf's halb austrocknen würde, nicht an; also wurde erkannt: daß erstlich der Andreas Höfliger, wegen seines unbefugten Unternehmens gebührend corrigiert und ihm anbefohlen werde, die Mauer vor seinen Weinreben wieder wegzuschaffen und alles in den vorigen Stand zu setzen; die von den Seevögten „incompetenter" ausgestellte schriftliche Bewilligung soll annulliert und ins Archiv in die „Höfner Trucke" gelegt werden. Dagegen soll die von Säckelmeister Reding dem Schützen-

meister Wild in Richterswil erteilte Erlaubnis, ein Stücklein Gut im Hafen vor dem Wasser durch eine Mauer zu schirmen, bestätiget sein und auch in die „Trucke" gelegt werden.

Bei diesem Salomon hat offenbar mehr das Standesbewußtsein, oder wie wir heute sagen würden, der Kantönligeist als der hl. Geist mitgewirkt. Die rein staatsrechtliche Frage wem der Reichs- oder Strandboden am Zürcheruntersee gehöre, konnte nicht durch Gewaltmaßregeln abgetan werden. Übrigens wurde die Zürcher Oberherrlichkeit über den See durch den Bubenbergischen Spruch nicht alteriert und nachdem das Seegebiet durch die kaiserliche Schenkung in seiner ganzen Ausdehnung, inklusive Reichs- oder Strandboden an Zürich gelangt war, gehörte der letztere eben auch nicht zum teritorrialen Bestand der Hafengüter und des Bächiwinkels, bezw. des Standes Schwyz.

Über den weitern Verlauf dieser Angelegenheit geben dle Akten und Protokolle keinen Aufschluß. Tatsache ist, daß sie nicht mehr auftauchte und zur Sprache kam, bis sie durch die Mediation der Tagsatzung vom Jahre 1796 in Art. I zu Gunsten von Zürich erledigt wurde.

II. Bezüglich Schuldbetreibung und anderer landesherrlicher Kompetenzen. Die Frage der Befugnis zur Ausübung der *Schuldbetreibung* in den Hafengütern tauchte zum erstenmal im Jahre 1765 auf. Landessäckelmeister Hettlinger hatte eine schuldentriebrechtiche Schatzung der Burkhardsgüter im innern Hafen angeordnet. Auf Intervention des Zürcher Landvogtes in Wädenswil wurde der Säkkelmeister vom Landrate avisiert, zum Zeichen nachbarlicher Freundschaft mit der Exekution zuzuwarten, bis die Territorialitätsfrage erörtert sei.

Kompetenzkonflikte wegen Ausübung der Schuldbetreibung in den Hafengütern, amtlichen Inventarisationen, Güterzurückstellungen und dgl. kommen zwischen den Gemeinden Richterswil und Wollerau noch im Jahre 1840 vor und es scheint auch, daß sich verschiedene Schuldner die zwischen den Gemeinden und dem Vollziehungsbeamten herr-

schenden Befugniskonflikte zu Nutzen machten. Daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwischen Wollerau und Richterswil wegen den territorialen Fragen im Hafenbezirk eine ziemliche Erregung herrschte, ergibt sich aus dem von Ritter Abraham Schindler von Glarus, alt-Ammann im Thurgau, am 28. Oktober 1787 an den Landrat von Schwyz gestellten Gesuche um amtlichen Schutz gegen „Leidwerk und Gewalttätigkeit" bei seinem vorhabenden Hausbau im Hafen bei Richterswil.

Das bereits erwähnte, im Jahre 1554 für die Höfner geschaffene und auch für die Hafengüter geltende „Feiertagsmandat", erschien zur Zeit der Helvetik im Jahre 1801 in zweiter Auflage, nur mit dem Unterschied, daß das Arbeitsverbot an katholischen Feiertagen nicht von der Schwyzer-Regierung, sondern von der frommen und gottesfürchtigen Munizipalität der Gemeinde Wollerau ausging. Der von den betroffenen Güterbesitzern dagegen erhobene Protest wurde vom Regierungsstatthalter des Kts. Zürich an denjenigen des Kts. Linth weitergeleitet, der darauf antwortete: er kenne die Anstände zwischen den Gemeinden schon lange und habe umsonst nach Mitteln gesucht, um sie beizulegen, weil von beiden Seiten der Gemeinde-Egoismus sich einmische. Zweifellos waren aber auch die religiösen Gegensätze nicht ohne Einfluß.

III. Bezüglich der Militärhoheit. Heinrich Lehmann, Ziegler im Hafen bei Richterswil, Pächter der Liegenschaft des Ammann Schindler in Mollis, war von der Bezirkskanzlei Wollerau aufgefordert worden, die Taufscheine seiner beiden Söhne einzusenden, zwecks Eintragung derselben in die Militärregister von Wollerau und beschwerte sich darüber beim Quartiermeister Hürlimann in Richterswil. Dieser leitete den Protest an den Landammann von Wollerau mit der Berufung auf den Spruch vom 15. Mai 1470 sowie darauf, daß der ältere Sohn bereits im Militärregister von Richterswil eingetragen sei und dort auch Militärdienst geleistet habe. Wollerau machte der Regierungskommission in Schwyz Mit-

teilung, daß zürcherischerseits die Militärgrenze auf Schwyzergebiet ausgedehnt werden wolle. Auf gemachte Vorstellungen beim Regierungsrate von Zürich, nahm dieser keinen Anstand zu erklären, daß nach allgemeinen eidgenössischen Verhältnissen gemäß denen jeder Schweizer in demjenigen Kanton, in welchem er wohne, militärpflichtig sei, dem Begehren von Schwyz zu entsprechen und dem Quartierhauptmann in Richterswil die Weisung zukommen zu lassen, daß Heinrich Lehmann und seine Söhne solange sie im Kanton Schwyz wohnen, daselbst auch die Militärpflicht zu erfüllen haben.

IV. Bezüglich Erhebung von Steuern und Abgaben. Die bedeutendsten Anstände zwischen den beiden Gemeinden und in der Folge auch unter den Ständen Schwyz und Zürich, ergab die Erhebung von Steuern und Abgaben in den Hafengütern. Hauptursache war die verschiedenartige Interpretation des Spruches vom 15. Mai 1470 oder des sogenannten *Hafenbriefes,* daß Schwyz und Wollerau auf die Güter zwischen Mühle- und Hergibach keine Steuern und Bräuche legen sollen.

Schon im Juni 1803 hatte der Bezirksrat Wollerau bei der Regierungskommission in Schwyz die Anfrage gestellt, wie es sich mit den sogenannten Hafengütern verhalte, die im Bezirk Wollerau und im Territorium des Kantons Schwyz liegen, von den Bewohnern des Dorfes Richterswil aber besessen und genutzt werden, ob solche Güter nicht auch wie andere, die im Bezirk Wollerau liegen, da steuerpflichtig seien und ob sie als zu Richterswil oder Zürich gehörend angesehen werden mußten, obwohl sie im Kataster von Wollerau eingetragen worden und ob in diesem Falle die Mediationsakte nicht anwendbar sei und unbewegliche Güter die in einem andern Kanton liegen, sich nach den politischen Rechten ihrer, in einem andern Kanton wohnenden Besitzer richten müßten und das daraus fließende Vermögen ohne weiteres fortgezogen werden könne.

Nachdem inzwischen über die außerhalb dem Mühlebach in der sogenannten „Garnhänge“ gelegene Ziegelhütte

vom Gemeindeammannamt Richterswil eine Gant ausgeschrieben worden, protestierte der Bezirksrat Wollerau gegen den Vollzug und richtete an die Regierungskommission eine neue Eingabe wegen den Hafengütern, indem er wesentlich geltend machte: Von der helvetischen Regierung sei seinerzeit die Eintragung dieser auf 49,000 Fr.[1] geschätzten Güter in den Kataster von Wollerau verfügt worden. Der Bezirksrat Wollerau habe die Meinung, die von Zürich behaupteten Vorrechte in den Hafengütern seien durch die Mediationsakte, Art. 3 der allgemeinen Bestimmungen, wonach es in der Schweiz keine Vorrechte der Orte mehr gebe, aufgehoben worden, zumal sie von Zürich nicht etwa durch Kauf, sondern durch eidgenössischen Spruch erworben worden.

Mit Schreiben an die Regierungskommission vom 1. August 1805 griff der Bezirksrat Wollerau die Angelegenheit wiederum auf und ersuchte um beförderliche Erledigung derselben. Nach der Mediation und der darauf sich gründenden Kantonsorganisation sei es weiterhin unmöglich, daß die Besitzer von 127 Jucharten Land im Bezirke Wollerau mit und neben den Bezirksbürgern die politischen Rechte genießen und auf staatlichen Schutz Anspruch machen könnten, aber an die Erhaltung des Staates nichts zu leisten hätten. In seiner Antwort auf die bezüglichen Vorstellungen der Regierungskommission von Schwyz vom 5. August 1805 beruft sich der Regierungsrat des Kts. Zürich auf den Spruch resp. auf den sogenannten *Hafenbrief* von 1470, der zwar bestimme, es solle der Kanton Schwyz nicht nur bei den hohen sondern auch bei den streitig gewesenen niedern Gerichten (Bußen und Freveln) in den sogenannten Hafengütern verbleiben, daß darin aber auch nicht minder bestimmt fest-

---

[1] Da es sich um alte Franken handelt, würde das, nach dem Kurse: 48 alte Franken = 70 neue Franken, wie die Kantone Zürich und Glarus und die March und Höfe rechneten, 71,458.34 neue Franken ausmachen. Nach dem Abussigkurs: 10 neue = 7 alte Franken, wie der Kanton Luzern und die Innerschweiz rechneten, aber rund 70,000 Franken heutiger Währung gleichkommen.

gesetzt worden sei: es sollen weder die von Schwyz noch von Wollerau und ihre Nachkommen fürohin Steuern, Bräuche und Reiskosten auf die Güter innert den Kreisen und Zielen des Hafengüterbezirkes legen; daß auch die Bestimmungen des Hafenbriefes sofort in Kraft getreten und seither ununterbrochen geübt worden seien; daß diese Urkunde zweifellos noch in Kraft bestehe und daß es nicht ratsam sei und der gemeinen Sache nicht förderlich wäre, zu einer Zeit, wo durch die Bundesverfassung in mancher Hinsicht alte Verträge und Übungen, die in Vergessenheit geraten, wieder ans Tageslicht gezogen werden, solche Abkommen, die den wohltätigen Zweck gehabt, bestehende Verwicklungen zwischen benachbarten Ständen auf freundnachbarliche Weise zu beseitigen und diesen Zweck 300 Jahre lang erfüllt hätten, als aufgehoben zu erklären.

Es ist nun festzustellen, daß in diesen langatmigen Ausführungen nur diejenigen Bestimmungen des Spruches von 1470 angeführt werden, welche der Auffassung der Zürcher entsprechen; nicht dazu Dienliches wird nicht erwähnt. So heißt es im Hafenbrief bezüglich der Steuererhebung auch: „Daß die Vorgenannten u. l. Eidgenossen von Schwyz und die von Wollerau und ihre ewigen Nachkommen, fürderhin keinerlei Steuern, Bräuch und Reiskosten (Militärsteuern) auf die Hafengüter legen sollen, da sich nicht erfunden habe, daß sie von altersher je gesteuert hätten". Das war nun allerdings eine etwas seltsame Begründung der Steuerfreiheit der Hafengüter „auf ewige Zeiten". — Weiter heißt es im Hafenbriefe von 1470: „Was Güter aber die von Richterswil ußwendig söllicher Kreisen in unser lb. Eidgenossen von Schwyz Landmarchen und Herrlichkeiten in den Höfen, in Wollerau liegen hand, die söllend inen Stür und Brüch tragen, wie das von Alter har kommen ist. Und ob jemand, wer das wäre, nun fürohin in dieselben Kreis ziehen und da seßhaft sein würde und die so nun dannzumal dasigend, die alle söllend unser Eidgenossen von Schwyz und ihren ewigen Nachkommen mit

Diensten und allen andern Sachen gehorsamb und gegenwärtig syn." Hier wird also ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen den *äußern* und *innern*, durch den Hergibach geschiedenen Hafengütern; letztere lagen im Exceptionskreise, erstere außerhalb derselben. Von dieser Unterscheidung wird in der Antwort von Zürich vom 8. Aug. 1805 nichts gesagt.

Als dann einige Hafenbewohner anfingen, Getränke zu verkaufen und Wirtschaften zu eröffnen und sich unter Berufung auf ihre Steuerfreiheit — unterstützt von den zürcherischen Behörden — weigerten, das Angstergeld [1] zu entrichten, wurde vom Bezirksrat Wollerau bei der Regierungskommission gegen eine solche Ausnahmestellung von Bürgern auf Schwyzer Territorium, die im Gegensatz zur Mediationsverfassung stehe und sonst in der ganzen Eidgenossenschaft nicht vorkomme, energisch Beschwerde geführt.

In einem von der Regierungskommission veranlaßten Gutachten wurde konstatiert, daß zur Zeit des Spruches von 1470 die innern Hafengüter noch gar nicht bewohnt gewesen sind und die dortigen Liegenschaftsbesitzer in Richterswil ihre Steuern und Abgaben nach Wädenswil bezw. Richterswil entrichtet haben.

Es wird ferner hingewiesen auf die offenkundige Unterscheidung des Spruches von 1470 zwischen *Personen*, welche in den Hafengütern sich niederlassen und den daselbst liegenden, von Richterswilern besessenen *Gütern*, auf welche sich die Steuerbefreiung beziehe, während Personen, die daselbst Häuser bauen und sich niederlassen, denen von Schwyz mit Diensten und andern Sachen gehorsam und gegenwärtig sein sollen. Wenn nun auch die *Güter* im innern Hafen steuerfrei sein sollten, so könne diese Ausnahme doch nicht auf die Bewohner ausgedehnt werden,

---

[1] Das Angstergeld war eine von der Landsgemeinde von Schwyz im Jahre 1697 beschlossene Auflage von einem Angster auf jede Maß Wein und Most im ganzen Umfang der Botmäßigkeit, die in den gemeinen Kasten (Staatskasse) fiel.

da die Getränkeabgabe keine auf die Güter verlegte oder von diesen erhobene Grundsteuer sei, sondern eine Anise, eine Konsumationsabgabe, welche der Betreffende, sowie jeder andere Kantonsbewohner zu entrichten habe. Diese Grundsätze wurden zürcherischerseits später auch anerkannt. Als Säckelmeister David Schmid von Richterswil 1818 beabsichtigte, auf seinem Grundstück im innern Hafen ein Haus zu bauen und darin eine Wirtschaft zu betreiben, machte er davon der Bezirksbehörde Wollerau zu Handen der Regierungskommission Anzeige, um dadurch das Gefühl der ganz besondern Hochachtung und Ergebenheit zu betätigen, mit welcher er stets gegen die h. Regierungsbehörde des Standes Schwyz durchdrungen sei." Was seine Niederlassung und Besteuerung betreffe, werde er sich ganz den Grundsätzen des Vertrages von 1470 und den billigen Verfügungen der hochlöbl. Regierung unterziehen. Der Hausbau wurde ihm dann auch auf Empfehlung von Landammann Theiler, Wollerau, bewilligt. Hingegen wurde später auch schwyzerischerseits anerkannt, daß die innern Hafen*güter* als solche nach dem Spruche von 1470 steuerfrei seien. Im Mai 1829 gab die Regierungskommission von Schwyz der Regierung von Zürich die Zusicherung, daß sie in treuer und redlicher Beobachtung des Hafenbriefes keinerlei Steuern, Bräuche und Reiskosten auf die innert den Grenzen desselben befindlichen Hafengüter legen werde.

Die bestandenen Differenzen beschränkten sich nachgerade auf die Fertigung von Handänderungen, die Ausübung des Schuldentriebes und die Wirtschaftsabgaben.

Mit der Zeit wurde auch versucht, die Steuerfreiheit der Güter im innern Hafen auch auf die vier im äußern Hafen liegenden Güter auszudehnen, wogegen aber der Bezirksrat Wollerau mit Erfolg protestierte.

Ebenso machte er im Jahre 1829 Einsprache gegen den Verkauf eines dieser äußern Hafengüter an den Schiffmann Treichler, gestützt auf die Verordnung vom 5. Januar 1804, wonach außer dem Kanton wohnende oder solche im Kan-

ton sich aufhaltende Leute, welche das schwyzerische Landrecht nicht besitzen, laut altem Landrecht keine liegenden Güter im Kanton weder kaufs- noch lehensweise an sich bringen durften.

Inzwischen waren die Verfassungsstürme von 1831/33 über den Kanton hingerauscht, wobei der Bezirk Wollerau treu zu Innerschwyz gehalten hatte und daher wohl erwarten durfte, daß die Regierung für seine politischen und finanziellen Interessen gegenüber den Ansprüchen des Kantons Zürich eintreten werde.

Die Wollerauer wurden dann aber etwas enttäuscht, denn es handelte sich schließlich nicht nur um lokale Fragen, sondern auch um die Bestimmung und Wahrung kantonaler Hoheitsrechte.

Die staatsrechtlichen Verhandlungen über die Hafengüter und die Seegrenze. Die Auseinandersetzungen begannen im Jahre 1836. Damals verkaufte Friedensrichter Bär auf Samstagern ein Gut im innern Hafen an einen Schwyzer Kantonsbürger. Die Bezirkskanzlei Wollerau verlangte, daß die Fertigung in Wollerau zu erfolgen habe, wogegen der Präsident des Bezirksgerichtes Horgen protestierte. In einem darüber von der Regierungskommission Schwyz eingeholten Gutachten vom 8. April 1837 wurde der Zürcher Standpunkt formell, d. h. mit Bezug auf den Hafenbrief anerkannt, indem jener Spruch von 1470 hinsichtlich der Liegenschaftsfertigungen bestimme, daß diese vorkommendenfalls vor dem Richter in Wädenswil zu geschehen habe. Übrigens würde auch nachgewiesen werden können, daß solche Fertigungen von jeher durch die Kanzlei von Wädenswil stattgefunden haben und es dürfte dazu auch noch in frühern Protokollen des Kantonsrates ein Schluß zu finden sein, wo auf Einfrage von Wollerau die Fertigung eines solchen Güterkaufes nach Wädenswil verwiesen worden sei. Dagegen wird in dem Gutachten die Rechtsauffassung vertreten, daß der sogenannte Hafenbrief von 1470 überhaupt keine Gültigkeit mehr habe und die darin enthaltenen Bestimmungen das Los vieler anderer, ähnlicher Dokumente

teilen, daß frühere, durch sie begründete staatsrechtliche Zustände durch den Umschwung der Verhältnisse im Gebiete der Eidgenossenschaft im Jahre 1798 gänzlich aufgehoben wurden. Es sei bekannt und Zürich werde es auch nicht in Abrede stellen können, daß im genannten Jahre mit der damaligen neuen Gebietseinteilung die Hafengüter mit den Höfen vom Kanton Schwyz abgetrennt und dem Kanton Linth zugeschieden worden. Durch die Mediation von 1803 seien sie wieder dem Kanton Schwyz bedingungslos zugeteilt und 1815 bei demselben ebenso unbedingt belassen worden. Nach der Verfassung von 1803 und dem Bundesvertrag von 1815 habe Zürich in diesem Gebiete ebensowenig Rechte mehr zu beanspruchen als wie in Hurden und in Pfäffikon auf Grund frühern Besitzes. — Diese Gründe sind wirklich plausibel. — Freilich sei — fährt das Gutachten weiter — die Gleichgültigkeit, mit welcher früher die Regierung in dieser Angelegenheit gehandelt habe, besonders die unterm 11. Mai 1829 an Zürich abgegebene Erklärung nicht ganz ohne Bedeutung, aber das allein sei nicht vermögend, einen durch den Bundesvertrag von 1815 dem Kanton Schwyz *unbedingt* garantierten Gebietsteil in ein vor Jahrhunderten besonders bedingtes Verhältnis zurückzuversetzen. Daraus folge, daß 1. die Güter in dem sogeheißenen innern Hafen zu Richterswil als integrierender, unbedingter Gebietsteil des Kantons Schwyz anzuerkennen seien und dem h. Stande Zürich keinerlei Rechte und Befugnisse auf demselben zustehen, was 2. zur Folge habe und für den Kanton, besonders aber für Wollerau wichtig sei, daß diese Liegenschaften in Zukunft, gleich allen übrigen, den Steuern und Bräuchen im Bezirke Wollerau sich unterziehen müssen und die frühere diesfällige Exemption aufzuheben sei, daß also auch 3tens künftig die Fertigung dieser Güter nicht mehr in Wädenswil, sondern in Wollerau zu erfolgen haben.

Die unter ganz besondern Verhältnissen im 15. Jahrhundert geschaffene, den staatsrechtlichen Anschauungen und

Verfassungsbestimmungen des 19. Jahrhunderts direkt widersprechende Ausnahmestellung eines kleinen Grenzbezirkes war unhaltbar geworden und mußte so oder anders verschwinden. Das fühlte auch die Regierung von Zürich und sie selbst war es, welche dazu die Initiative ergriff. Im Juni 1836 schrieb sie an die schwyzerische Regierungskommission: die verwickelten Verhältnisse des als innerer Hafen benannten Landesteiles oberhalb Richterswil, der für die Hoheitsrechte dem Stande Schwyz, für das Notariats- und Besteuerungswesen aber dem Stande Zürich zugeteilt sei, habe ungeachtet der bestehenden freundnachbarlichen Gesinnung, beidseitigen Behörden schon öfters und unausweichlich zu Erörterungen und Anständen Veranlassung gegeben, deren Lösung ungemein schwierig geworden und schon vielmals beidseitig den Wunsch erzeugt hätte, daß es möglich sein möchte, durch ein freundschaftliches Einverständnis, diese Verhältnisse zu regulieren. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, daß die beidseitigen Standesgesandtschaften zur künftigen Tagsatzung bevollmächtigt werden möchten darüber zu beraten und ihre Ansichten zuhanden ihrer Kommittenten auszutauschen. Damit war wenigstens der Anfang gemacht, aber das Ziel war noch fern, es lagen noch zu viele Hindernisse im Wege. Eines der wichtigsten und schwierigsten war die von Schwyz festgehaltene Ansicht, daß der Hafenbrief durch die helvetische Verfassung und den Bundesbrief von 1815 aufgehoben worden sei. Es hatte sich diesen Stein selbst in den Weg gelegt. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1836 verwahrte sich Zürich feierlich gegen diesen neuen Anzug, indem es namentlich auf die von Schwyz am 11. Mai 1829 abgegebene Erklärung steter, treuer und redlicher Haltung und Beobachtung des Hafenbriefes hinwies und erklärte, wenn durch die Bestreitung der wohlbegründeten Rechte Zürichs in den innern Hafengütern, der Weg zur angebahnten Verständigung verlegt werde, derjenige des eidgenössischen Rechtes beschritten würde. Die Kanzlei Wollerau möchte deshalb ange-

wiesen werden, während den zwischen den Ständen geführten Verhandlungen keine neuen Schwierigkeiten zu provozieren.

Inzwischen hatten Lotterie-Direktor Wyß in Schwyz, Besitzer der Papierfabrik in Bäch,[1] Richter Kümin, Obermühle, Wollerau und Karl Fuchs, Müller in Bäch, den Plan gefaßt, durch einen Kanal in den Mühlebach so viel Wasser aus der Sihl abzuleiten, als sie für ihre Wasserwerke bedürfen und waren am 20. Mai 1857 mit dem Gesuche um Genehmigung an den Bezirksrat Wollerau gelangt. Dieser entsprach dem Begehren gestützt auf seine Territorialrechte und der ihm verfassungsgemäß übertragenen Verwaltung der Bezirksgüter, zu denen auch das durch sein Gebiet fließende Sihlwasser gehöre. Die Regierung von Zürich, welche davon Kenntnis erhalten, protestierte energisch dagegen bei der Regierungskommission und gegen jede Veränderung des Naturzustandes der Sihl und den Entzug von Sihlwasser, auf das auch die unterhalb auf Zürcher Territorium (Sihlwald) liegenden Wasserwerke Anspruch hätten. Sie erklärte auch ein solches Unternehmen auf alle Fälle zu hindern und wenn Schwyz dazu noch Hand bieten wolle, eidgenös-

---

[1] Eine „Papiri" in Bäch bestand schon vor 1780, damals wurde vom Landrat in Schwyz beschlossen, daß die Lumpen und Hudeln vom ganzen Land nicht außer Lands, sondern in die Papiri zu Bäch geliefert werden sollen.

Von Lotterie-Direktor Wyß ging die Papiri an Landammann Höfliger, Vater, in Bäch über und wurde auf dessen Rechnung vom Sohne Dominik mit gutem Erfolg betrieben, der dann ums Jahr 1850 auf der St. Verenaliegenschaft seiner Frau Josefina geb. Wihler eine eigene Fabrik zur Ausnützung der Wasserkraft am Krebsbach in Wollerau, in der anfänglich ein gewisser Strebel aus Horgen eine Seidenkunststickerei (Bildchen u. dgl.) einführte, dann aber verduftete, erbaute. Seit 1852 wurde sie von Fabrikant Schoch aus Richterswil, der auch in Räterschen (Zürich) ein gleiches Geschäft hatte, als Baumwollspinnerei betrieben bis zur Nordostbahnkrisis im Jahre 1878 wo die Fabrik am Krebsbach, am Orte wo im 13. Jahrhundert der Turm der Ritter von Wollerau gestanden, die Wirtschaft zum „Verenahof" eingerichtet wurde. Die Papiri in Bäch ist nicht nach Wollerau übertragen worden wie P. Odilo Ringholz in der Ortskunde der Höfe, Wollerau und Pfäffikon (Mitteilung des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 21) meldet, sondern nach ihrem Eingang wurde im Gebäude eine Seidenspinnerei (Arbenz) eingerichtet.

sisches Recht anzurufen. Schwyz ließ sich jedoch darüber in wesentliche Erörterungen nicht ein, sondern beschränkte sich auf ausweichende Antworten. Die Regierungskommission hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß zwischen den schwyzerischen Petenten und den zürcherischen Wasserwerkbesitzern an der Sihl, in Sachen bereits freundschaftliche Verhandlungen stattgefunden hätten und der Abschluß eines Vergleiches nur dadurch verhindert wurde, daß die Gemeinde Richterswil die Leitung aus dem Hüttensee über ihren Grund und Boden nicht gestatten wollte. Dagegen unterbreitete die Regierungskommission die Angelegenheit dem Kantonsrat und dieser beschloß am 23. Januar 1857, der Regierung von Zürich zu antworten, daß Schwyz der Meinung sei und hoffe, es möchte durch eine nähere, mündliche Besprechung des Gegenstandes durch Abgeordnete beider Kantone, eine wünschbare Erledigung bezweckt und dadurch eine Trübung des beidseitigen, freundnachbarlichen Verhältnisses abgewendet werden. Zürich ging auf den Vorschlag ein, da die Angelegenheit ihrer Natur nach sich ohnehin nicht zu einer zivilrechtlichen Verhandlung eigne und erklärte, ihrer Gesandtschaft dafür die erforderlichen Aufträge erteilen zu wollen.

Aber der Bezirk Wollerau war damit nicht einverstanden. Die Bezirksgemeinde faßte am 9. Juli 1837 folgenden Beschluß:

„1. Betrachte die Bezirksgemeinde Wollerau das Sihlwasser als einen Teil ihres Gebietes und zwar: a) Weil die Sihl durch ihren Bezirk läuft und dem Bezirksrat zufolge organischer Gesetze die Aufsicht über die Straßen und Wasserleitungen zusteht; b) weil, wenn das Sihlwasser in ihrem Bezirk an Wuhren, Brücken und Straßen und anderswie Schaden zufügt, der Bezirk Wollerau denselben einzig ohne Zutun anderer zu tragen hat;

2. Bestätige die Gemeinde die erteilte Bewilligung des Bezirksrates an die Privaten Kümmi, Fuchs und Wyß zur Anlegung eines Kanals in den Zürichsee;

3. Protestiert die Gemeinde gegen den Beschluß des Kantonsrates vom 23. Juni 1837; sie will ihre Territorialrechte feierlich gewahrt wissen und anerkennt keine andere als die richterliche Behörde;

4. Verheißt sie den Unternehmern ihren Schutz und Beistand;

5. Ermächtigt und beauftragt sie den Bezirksrat, in Kraft der Landsgemeinde alle Verfügungen und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sein können, die Interessen des Bezirkes zu wahren und sie genehmigt zum voraus, was derselbe unternimmt." —

Die Regierung von Zürich, der es wirklich daran gelegen zu sein schien, die verschiedenen Differenzen einmal auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen, ersuchte die Regierungskommission von Schwyz, dafür sorgen zu wollen, daß während den bereits angebahnten Verhandlungen wenigstens der Status quo beibehalten werde.

Nachdem zu den verschiedenen Zwistigkeiten unter den beiden Communitäten Wollerau und Richterswil wegen des Hafenbriefes noch die Wasserableitung aus der Sihl gekommen, wurde die Angelegenheit in der Tat eine interkantonale und staatsrechtliche.

Und nun begannen sozusagen über die Köpfe der Wollerauer und Richterswiler hinweg, die Verhandlungen beider Stände. Zürich ernannte als Abgeordnete für die nächste Konferenz in Richterswil Amtsbürgermeister Hirzel und Regierungsrat Hegetschwiler unter Beizug des Herrn Ingenieur Negrelli, in der Meinung, daß Schwyz seinen Ingenieur Eberle beiziehen werde. Infolge verschiedener Umstände konnte aber die Konferenz im Jahre 1838 nicht mehr abgehalten werden.

Inzwischen dauerten die Reibereien wegen der Hafengüter zwischen Richterswil und Wollerau fort. Im Oktober 1838 beschwerte sich das Statthalteramt Horgen, daß der Bezirksrat von Wollerau sich auch durch Kiesausbeutung im Hafen zur Straßenbekiesung, selbst am Reichsboden ver-

griffen habe. Zürich ersuchte Schwyz, gegen solche Übergriffe einzuschreiten und machte dabei den Vorschlag, daß an der nächsten Konferenz in Richterswil neben den Anständen wegen der Hafengüter und der Sihlableitung auch die Frage der *Ausscheidung der Grenzen im Zürichsee* behandelt werden möchte. Mit diesem Antrage vom 22. Oktober 1838 bekundete also Zürich die Geneigtheit zur *Abtretung eines Teiles Seegebiet an den Stand Schwyz.*

Am 22. April 1839 konnte endlich die längst in Aussicht genommene und wiederholt schon angesetzte Konferenz in Richterswil stattfinden und das Resultat war ein vorläufiger Vertragsentwurf zu Handen der beidseitigen Regierungen, dessen wesentlichste Bestimmung die Wasserableitung aus dem *Hüttensee* war.

Am 5. Januar 1840 machte Zürich wieder einen Anzug betreffend die Hafengüter, den Sihlabfluß und den Reichsboden (Seegrenze).

Am 17. Januar 1840 fand dann eine entscheidende Konferenz zwischen den Abgeordneten der beiden Stände beim Engel in Richterswil statt, die ein höchst befriedigendes, für die definitive Festsetzung einer neuen Staatsgrenze grundlegendes Resultat hatte.

In erster Linie wurde in Abänderung der am 22. Oktober 1839 angenommenen Grenzen beim Hüttensee bestimmt, daß der bis anhin im zürcherischen Territorium befindliche Teil des Gemeindelandes von Wollerau, innerhalb die schwyzerische Grenze falle und daß die dadurch in das schwyzerische Territorium übergehende Strecke der vom Hüttensee herführenden Kommunikationsstraße für die zürcherischen Angehörigen zu keiner Zeit gesperrt werden dürfe. Für die Hafengüter- und die Seegrenze hatte Ingenieur *Negrelli* einen Augenscheinsplan erstellt, der von der damaligen Lage ein sehr gutes Bild gibt und im Archiv Schwyz (Akten Hafengüter) liegt und um somehr Interesse hat, als sein Schöpfer ein berühmter Mann geworden ist, dem jetzt von der italienischen Regierung auf der Piazza Dante in Trient

ein Denkmal errichtet wird.[1] Ingenieur Eschmann fertigte dann auf Grund der Konferenzergebnisse einen geometrischen Plan, der ebenfalls bei den Akten liegt. Nach diesem Plane wäre die Insel Schönenwerd bei Richterswil zu Schwyz gekommen und die March oberhalb der Straße nach Wollerau hätte eine ganz ungeschickte Winkellinie gebildet. Unter beidseitigem Einverständnis wurde die Grenze am 14. Mai nach beiden Richtungen korrigiert; sie führt nun südlich von Schönenwerd vorbei und oberhalb geht sie bis zum Mühlebach der Wollerauerstraße entlang.

In einem Nachtrag vom 19. Mai 1841 zu den Art. I, II und VI des Vertrages vom 17. Januar 1840 wurde die Grenze definitiv bereinigt. Am 29. Mai 1841 verlangte die Bezirkskanzlei Wollerau den Grenzbereinigungsakt vom 17. Januar 1840/19. Mai 1841 zur Vorlage an die Bezirksgemeinde. Diese besammelte sich unter Landammann Dom. Höfliger, Vater, am 15. Juni 1841. Es scheint dabei etwas erregt zugegangen zu sein und gewitterschwere Stimmung geherrscht zu haben. Doch wurde der Antrag, die Gemeinde wegen zu befürchtenden Störungen einzustellen, abgelehnt und darauf ins Mehr gesetzt, ob man die zwischen Schwyz und Zürich getroffene Übereinkunft bezüglich des Hüttensees und der neuen Hafengütergrenze annehmen oder verwerfen wolle. Nach zweimaliger Abstimmung wurde das Handmehr für

---

[1] Negrelli war damals Österreicher, da er aus der heute allerdings italienischen Provinz Trient stammte. Eine in Primiero, am Hause wo er 1799 geboren wurde, angebrachte Gedenktafel feiert ihn als den „ersten Ingenieur seiner Zeit, Schöpfer von Eisenbahnen in der Schweiz und in der Lombardei, kühnen Erfinder und Vorkämpfer des großartigen Planes für den Durchschnitt der Landenge von Suez und hiemit Bahnbrecher für neue Wege des Welthandels". Negrelli starb 1858 in Wien und der Franzose Ferdinand Lesseps benützte seinen vorzeitigen Tod, um für sich den Ruhm in Anspruch zu nehmen, den Suezkanal erschlossen zu haben. Das wollen die Italiener nun korrigieren. In der Schweiz fand Negrelli schon zu Lebzeiten Dank und Anerkennung und nicht erst jetzt, mehr als 70 Jahre nach dem Tode, indem Zürich ihm für seine Verdienste um den Bau der ersten Schweizerbahnen das Ehrenbürgerrecht der Stadt verlieh.

die Annahme von den anwesenden Ratsherren als Stimmenzähler als das größere erklärt. Gegen diese Entscheidung wurde von Fähndrich Litschi und Dom. Menti, auf Ehrlen, Protest eingelegt.

Eine Ablehnung würde allerdings nicht viel genützt haben, denn es handelte sich um Staatsverträge zwischen Schwyz und Zürich.

Durch den Vertrag betreffend die Hafengüter bei Richterswil und die Hoheitsverhältnisse am Zürichsee von da bis nach Hurden, wurde einerseits die neue Landgrenze zwischen Wollerau und Richterswil bezw. Schwyz und Zürich vom See aus bei den Gütern Burkhard und Treichler durch eine Wasserruns hinauf ungefähr durch die Mitte der innern Hafengüter bis zur Wollerauerstraße und von da gegen die Einmündung vom Altenbach in den Mühlebach gezogen; als Seegrenze wurde anderseits festgelegt eine, von der bezeichneten Landgrenze vom See aus oberhalb der nach Zürich gehörenden Insel Schönenwerd in einer Entfernung von 50 Klaftern außerhalb der nach Schwyz gehörenden Bächau und außerhalb Ufnau und Lützelau vorbei bis an den Grenzpunkt bei der Rapperswiler Brücke (St. Gallergrenze), führende Linie. Durch einen zweiten, gleichzeitigen Vertrag betreffend den Hüttenseeabfluß wurde zu Gunsten der schwyzerischen Wasserwerkbesitzer am Mühlebach von Zürich die Tieferlegung des Ausflusses dieses Baches aus dem Hüttensee um vier Fuß unter den im Jahre 1838 von den Herren Negrelli und Eberle angenommenen Wasserspiegel gestattet.[1]

---

[1] Mitwirkende an diesen Staatsverträgen vom 19. Mai 1841 betreffend die Hafengüter bei Richterswil, die Seegrenze und die Fischereiverhältnisse einerseits und betreffend die Sihl und den Hüttenseeabfluß anderseits, waren von Schwyz: Landammann Theodor Abyberg und Landesstatthalter B. Düggelin; von Zürich: die Regierungsräte Mousson, Dr. Blunschli und H. Hottinger. Die Verträge sind im Wortlaute abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1803 bis 1848 und hinübergenommen in die revidierte Gesetzessammlung Bd. I, S. 65 ff.

Noch lange gährte es in Wollerau. Man konnte den Verlust der Hälfte der innern Hafengüter nicht verschmerzen;[1] aber für den Kanton Schwyz und den im Jahre 1848 entstandenen Bezirk Höfe bedeutete die Schaffung einer Seegrenze und der endgültige Übergang des fischreichen Bächiwinkels in das Territorium von Schwyz einen überwiegenden Vorteil. Heute wird sicherlich niemand mehr die alten Zustände zurückwünschen.

---

[1] Von den mit der neuen Landesgrenze nicht zufriedenen Wollerauern wurde namentlich Landammann Dom. Höfliger in Bäch beschuldigt, aus eigennützigen und religiösen Gründen den Richterswilern die Hafengüter in die Hände gespielt zu haben. Der Anwurf war völlig grundlos. Da die Grenzverhandlungen ausschließlich zwischen den Ständen Schwyz und Zürich geführt wurden, hatte Höfliger — der übrigens erst im Mai 1840, als der Staatsvertrag bereits perfekt war, Landammann des Bezirkes Wollerau wurde — darauf absolut keinen Einfluß, wenn er schließlich auch an der Bezirksgemeinde vom 15. Juni 1841 auf der Seite der Mehrheit für die Zustimmung zur Übereinkunft zwischen Schwyz und Zürich gestanden ist.

Anhang

Eidgenössische Abschiede, Band VIII 1778—1798
Seite 229 ff.

VIII örtisches Geschäft (4.—28. Juli 1796).

Die bernische Gesandtschaft meldet, vor kurzem habe der langjährige Schiffahrtsstreit zwischen Zürich und Schwyz, seine Endschaft erreicht und es sei folgendes Instrument errichtet worden:

Wir Schultheiß Landammann, Bürgermeister und Räte der eidgenössischen Stände Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell der innern und aussern Rhoden, thun kund hiemit: demnach zwischen den beiden lobl. Ständen Zürich und Schwyz, unsern getreuen, lieben Eidgenossen verschiedene Mißverständnisse auf dem untern Zürichsee entstanden zu deren gütlicher oder rechtlicher Beilegung unter ihnen den beiden hohen Theilen selbst zwar verschiedenes gehandelt worden, dadurch aber der vorgehabte Endzweck nicht hat erreicht werden können;

Wie dann auf dieses hin gedachten bejden lobl. Ständen unsere freundschaftliche Vermittlung angetragen, welche auch beidseitig angenommen worden ist, wie dann bejde lobl. Stände die hienach genannten hochwohlgebornen und hochgeachteten Herren zu Vermittlern angesprochen haben, als namlich lobl. Stand Zürich Herrn David Salomon von Wattenwjl, Herrn zu Baly, Seckelmeister deutscher Landen und des täglichen Raths, löbl. Standes Bern

und Herrn Johannes Debari, Bürgermeister des lobl. Standes Basel; sodann lobl. Stand Schweiz Herrn Walter Ludwig Amrhyn, Schultheiß des lobl. Standes Luzern und Herrn Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann des lobl. Standes Ury;

Diese persönlich ernannten und von ihnen allseitigen gnädigen Herrn und Obern dazu verordneten Herrn Vermittler auch, nachdem sie sich zu dem Ende im Weinmonat 1776, wie auch im April 1780, zu Baden im Aargäu versammelt, diejenigen verschiedenen Vergleichspunkten daselbst einmüthig abgerathen, und den beiden Hafentheilen zu dero bejdseitiger Annahme und Genehmigung angetragen und übergeben haben, welche in den damals ausgefertigten, vom 19. Weinmonat 1776 und 14. April 1780 datierten und von gedachten Herrn Vermittlern eigenhändig unterschriebenen Urkunden ausführlich enthalten sind; durch welche Vergleichspunkten aber die gewünschte Ausgleichung der obwaltenden Anstände noch nicht gänzlich hat erzielt werden können; Wir dann zu endlicher Vereinbarung bejder Hafentheile unsere freundschaftliche Verwendung weiter fortgesetzt haben; diese unsere fortgesetzten Bemühungen auch von jeglichem Erfolge gewesen sind, daß der in dieser Absicht der beiden loblichen Ständen gethane, in dem letztjährigen frauenfeldischen Abschied § 17 enthaltene Vorschlag, besag der von derselben und eingekommenen Erklärungen, als nemlich vom lobl. Stande Schwyz vom 3. Weinmonat 1795 und vom lobl. Stande Zürich vom 17. Christm. gleichen Jahres womit dem obangeregten, in den Jahren 1776 und 1780 errichteten Vergleichspunkten zu unserer wahren Freude beidseitig angenommen und genehmigt worden ist.

So erklären wir, die Eingangsermeldten Eidgenössischen Stände hiermit: daß nun vermittelst derselben, diese zu Baden im Aargäu festgesetzten verschiedenen Punkte, nebst den seither dazugekommenen Erläuterungen und neuen Erklärungen der bejden Hafen Theilen sowie solche in dieses gegenwärtige förmliche Instrument zusammengetragen wor-

den, und hienach von beidten Ständen an unß eingekommenen Schreiben den 19. März dieß laufenden Jahres 1796 von unsern getreüen lieben Eidgenossen Burgermeister, Klein und großen Räthen der Stadt Zürich und den 18. März gleichen Jahres von unsern ebenfalls getreuen lieben Eidgenossen, Landammann und gesessener Landrath zu Schwyz, in Erfolg von seiner höchsten Behörde, dazu erhaltenen Vollmacht gutgeheissen worden, andurch zu einer unveränderlichen Richtschnur und Regel erhoben und als eine von bejden Hafen Theilen, infolg ihrer nachstehenden förmlichen Beypflichtung genehmigte, durch ihre beydseitigen gewohnten Standes Insiegel bekräftigte und gänzlich verglichene Übereinkunft auf alle folgenden Zeiten vestgesetzt und in beständiger Kraft bestehen, gültig und wirksam seyn und verbleiben sollen.

Art. I. Oberherrlichkeit und Jurisdiction auf dem untern Zürichsee.

In Ansehung des Eigentums der Oberherrlichkeit und Jurisdiktion an- und auf dem untern Zürichsee, bey und längs dem, an dem im Jahre 1440 abgetretenen Höfen anliegenden Gestaade, von der ersten Landmarch an bis an die Hurden bei Rapperschwyl, soll solche dem lobl. Stand Zürich mit allen Rechten und Folgen geeignet sein und verbleiben, laut der Mediation vom Jahre 1776 und derselben Erläuterung von 1780 und in dem Verstande daß lobl. Stand Zürich diese seine Oberherrlichkeit auf dem See nicht weiter besitzen noch ansprechen soll, als soweit der See, ohne je eine Art von Anschwellung, in seiner gewöhnlichen ruhigen und natürlichen Lage geht und zwar in dem Sinne daß der lobl. Stand Schwyz niemals seines Lands und Ufers soll verlüstig werden. Würden aber längs diesem Gestade bis an die Mitte des Sees hinaus von den Landleuten und Angehörigen des lob. Standes Schwyz strafbare Handlungen verübt werden, so sollen diese fehlbaren schwyzerischen Angehörigen vom lobl. Stand Schwyz gefertiget und bestraft

werden können; dergestalt, daß wenn schwyzerische Angehörige gegen schwyzerische Angehörige unter sich streitig und strafbar würden, sie von einem schwyzerischen Richter gefertigt werden sollen. Wenn aber schwyzerische Angehörige gegen zürcherische oder Fremde und vice versa zürcherische Angehörige oder Fremde gegen schwyzerische Angehörige verflochten sein würden, so soll dannzumal wenn ein schwyzerischer der Kläger ist, er sein Recht hinter dem zürcherischen Richter und vice versa der klagende Zürcher oder Fremde sein Recht bei dem schwyzerischen Richter zu suchen haben. Sollten aber zürcherische Angehörige oder Fremde unter sich streitig und strafbar werden, so sollen sie von dem Zürcherischen Richter allein gefertiget werden. Es soll aber diese Erläuterung den oberherrlichen- und Jurisdiktionsrechten des lobl. Standes Zürich im wenigsten nicht weder nachteilig noch abbrüchig sein.

Art. II. Freye Schiffahrt.

Die freyen Landleute und Angehörigen des lobl. Standes Schwyz sollen alle in der Stadt und Landschaft Zürich für sich angeschaffte Viktualien und andere Sachen, ohne Ausnahme durch schwyzerische Schiffleute ungehindert in Zürich abholen und nach Bäch, und andere in der Landschaft Schwyz gelegene Orte abführen laßen können. Gleicher Gestalten soll denen von Schwyz gestattet sein, ihre eigenen Produkte und Viktualien, so sie nach der Stadt und Landschaft Zürich abzuführen haben möchten, durch sich oder andere von ihren Schiffen dahin zu überführen. Unter ob eingestandenem aber ist das Transitgut nicht begriffen, als worüber ein besonderer Artikel folget.

Art. III. Salz- und Getreidefuhr.

Das für den löbl. Stand Schwyz transitierende Standes-Salz, als ein der Oberhoheit zugehöriges Gut soll aus freundeidgenössischer und nachbarlicher Wolmeinung, von den schwyzerischen Schiffleuten in Zürich geladen und nach

seiner Bestimmung nach Bäch — oder anderswohin in dasige Landschaft abgeführt werden können. Infolge der gleichen freundnachbarlichen Gesinnungen — soll auf jeden Fall, da der lobl. Stand Schwyz für seinen eigenen Gebrauch fremdes Getreide außer dem Gebiete des lobl. Standes Zürich ankaufen und durch dessen Landschaft führen zu lassen, nötig finden würde, gedachtem lobl. Stand Schwyz zu stehen — solches Getreide durch seine Schiffleute von Zürich ab und durch die Höfe nach Schwyz führen lassen zu können mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß lobl. Stand Schwyz dem lobl. Stand Zürich dessen vorhero benachrichtige mit der Versicherung, daß sothane Früchte des Standes- und keiner Partikularen Eigentum, auch an keinen andern Ort als nach Schwyz selbsten geführt und in dasigen Vorratshäusern aufgeschüttet und gelagert werden sollen.

Art. IV. Bilger-Fuhr.

Damit die Schiffleute ab den Häfen einen etwelchen Antheil an der Bilgerfuhr haben, sowird ihnen die Einverleibung in die zu Richterschwyl gesetzte Schiffergesellschaft also und dergestalt zugestanden, daß sie von zwanzig Haupttheilen vier Theile davon in Nutz und Schaden, gleich den übrigen Antheilhabern march zählig für sich erhalten sollen. Es sollen aber diese Schiffleute allen dießorts gemachten oder noch zumachenden Ordnungen und Vorschriften sich gänzlich unterziehen, und wenn die Kehr zu fahren an sie kommt, mit ihren Schiffen an der Lände zu Richterschwyl sich einfinden und daselbst den nach Zürich fahrenden Bilgern abwarten. Den Eintritt in diese Gesellschaft sollen die ab den Höfen auf die von ihrem Oberamtmann beschehene Benamsung, von dem Oberamtmann zu Wädenschwyl erhalten, ohne daß für einige Recognition soll abgefordert werden können. Wann aber durch künftig sich ereignen könnende Umstände man veranlaßt würde obermelte zwanzig Haupttheile zu vermindern, so sollen die von den Höfen an dieser Verminderung, das ihnen nach Maß-

gabe abgehende ertragen und ihre vier Theile umsoviel vermindert werden. Damit aber sie die Schiffleut ab den Höfen die ihnen hier zugeeigneten vier Theile in dieser Gesellschaft erhalten können, so müssen von nun an denselben vier Plätze bewilligt werden, und anstatt der vier erstabgehenden, von Richterschwyl und Wädenschwyl keine andern eingesetzt werden, bis daß deren Anzahl also von zwanzig auf sechszehn eingegangen sein wird.

Art. V. Transit-Gut.

Unter Transitgut soll verstanden werden: a) was außer dem Zürichbiet herkommt und durch dasselbe auf Schwyz geführt wird; b) was außer dem Schwyzergebiet herkommt und durch dasselbe auf Zürich geführt wird; c) was außer dem Zürichgebiet herkommt und durch dasselbe und durch das Schwyzergebiet weitergeführt wird; d) was außer dem Schwyzergebiet herkommt und durch dasselbe und durch das Zürichgebiet weitergeführt wird; e) was von Zürich herkommt und außer die Eidgenossenschaft geführt wird. Alles solches Transitgut, es sei Kaufmannsgut oder Viktualien soll von den Zürcherischen Schiffleuten in Zürich oder in Richterschwyl eingeladen und seiner Bestimmung nach auf Zürich oder auf Richterschwyl geführt und von da nach Ausweis des Schindellegitraktats an seinen bestimmten Ort verschafft werden. Es sollen hingegen alle eigene Landesprodukte des lobl. Standes Schwyz, von deßselben Angehörigen, von dortiger Landschaft ab- und frey durch das Zürichgebiet ausgeführt werden können.

VI. Schindellegi-Traktat.

Anbelangend den Schindellegi-Traktat vom Jahre 1620, nach welchem alle nach Brunnen kommende Kaufmannsgüter und Waaren, es seye in kleinen oder großen Ballen und Päken auf Richterschwyl und im Gegentheil, die nach Richterschwyl kommende Effekten auf Brunnen, nach der darin vorgeschriebenen Weise auf Wägen, Karren oder Pferden,

durch Fuhr und Rückfuhr ohne Saumniß gefertiget werden sollen, so ist der Sinn und die Absicht deßselben so deutlich und so bestimmt, daß darüber dem gegenwärtigen Instrument nichts weiter einzurücken übrig bleibt, als lediger Dingen dieses: daß durch allen möglichen Vorschub von Seite bey der hohen Obrigkeiten und deren Beamteten diser Traktat zu Beibehaltung gegenseitigen Guten Vernehmens, auch zur Sicherheit und Äuffnung des Comercii und dieser so nötigen und bestimmten Comerzienstraße sorgsam befolget und gehandhabet werden sollen. Alles obiges in der Meinung, daß die bis dahin üblich gewesenen Zölle, Geleit, Ohmgelt und andere Abgaben weiter wie vorhin abgeführt und bezahlt werden sollen.

Art. VII. Fischenzen in dem Bächiwinkel.

Denen ab den Höfen wird die Freiheit zu fischen in dem Bächiwinkel noch ferner gestattet; sie sollen sich aber den Weidordnungen und Fischer-Einungen des lobl. Standes Zürich unterwerfen, und sollen ihnen zu ihrem Verhalt diese Ordnungen und Einungen zugesandt werden. Anbelangend aber deren ab den Höfen besitzende Fach und Ferinen, so sollen sie denselbigen zwar als Eigentum verbleiben; es soll aber den Besitzern derselbigen weder gegenwärtig noch zukünftig kein jährlicher Zins, noch einige Abgabe oder Emolument gefordert, noch von ihnen bezogen werden können. Doch soll jede Handänderung geflissentlich angezeigt werden, damit darinen eine richtige Verzeichnis gehalten werden könne.

Art. VIII. Frauen- oder Pfäffikon-Winkel.

In Ansehung des Frauen- oder Pfäffikon-Winkels, so sollen die in demselbigen dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln, als einem Drittmann, der hiebey nie in Vorschein gekommen, zugehörigen Rechte, ganz unberührt vorbehalten seyn und verbleiben, und soll solchen hiedurch weder etwas gegeben noch benommen werden; wie auch lobl. Stand

Zürich sich hierüber in seinem Schreiben vom 10. April 1777 gegen Uns erklärt hat.

Art. IX. Anlegung von Haaben.

Dem lobl. Stande Schwyz soll annoch freygestellt und überlassen seyn, die ihm vom lobl. Stande Zürich zugestandenen zwei Haaben, längs dem an den Dinghöfen gelegenen Gestaade, von dem Mühlebach hinweg bis Pfäffikon und zwar diesen Hof Pfäffikon mit inbegriffen, nach seiner gutfindenden Gelegenheit anlegen zu können, mit der nähern Bestimmung, daß diese Haaben so eingerichtet und aufgeführt werden mögen, wie es bei dergleichen Haaben nöthig und gewöhnlich ist und die Sicherheit der Schiffe solches erfordert. Es soll auch der lobl. Stand Schwyz wohl befugt sein, diese zwei Haaben nach Gutfinden auf andere Orte des soeben genannten Gestaades zu verlegen, nie aber mehr als zwei Haaben an demselben besitzen können; mit dem deutlichen Vorbehalt jedoch, daß diese in Ansehung der Haaben vom lobl. Stand Schwyz angenommene freundschaftliche Auskunft auf keine andern Artikel der Mediation jemals solle ausgedehnt werden mögen.

* * *

Nachdem nun durch diese gegenwärtigen Vergleichspunkten, gedachte Unsere getreue liebe Eidgenossen der beyden lobl. Stände Zürich und Schwyz, gänzlich verglichen und vereinbart worden, so ist gegenwärtiges Instrument zu wahrem Urkund dessen, nachdem solches von beyden Hafen Theilen in seiner dermaligen Form gutgeheißen und diesem nach von lobl. Standes Bern wohl bestellter Kanzley in drei gleichlautenden Doppeln ausgefertiget worden ist: in allen drey Doppeln sowohl in Unser des Eingangs genannten Eidgenössischen Stände Namen, mit dem gewohnten Standes Insigel Unserer getreuen Lieben Eidgenossen lobl. Standes Bern, als aber auch mit den gewohnten Standes Insiegeln Unserer ebenfalls Getreuen lieben Eidgenossen der beiden

Stände Zürich und Schwyz verwahret und bekräftiget und von sämtlichen respectiven Staats- und Landschreibern unterschrieben. — Das einte Doppel von diesem also ausgefertigten besiegelten und unterschriebenen Vergleichsinstrumenten dem lobl. Stand Zürich — das andere dem lobl. Stande Schwyz — ein drittes Doppel aber dem lobl. Stande Bern, zur Aufbewahrung in dortigem Archiv zugestellt und übergeben worden.

So geschehen in Bern den zwölften Aprill, in Zürich den sechsten Brachmonat und in Schwyz den achten Brachmonat, alles im Jahr 1796

Carl Morlot Staatsschreiber des lobl. Standes Bern.	Johan Conrad v. Escher Staatsschreiber des l. Standes Zürich.	Dom. Ant. Ulrich Landschreiber und Archivist d. l. Standes Schweiz.

Die zürcherische wie die schwyzerische Gesandtschaft bezeugen hierauf dem Stand Bern wie den übrigen neutralen Ständen den verbindlichsten Dank für die vielfachen Bemühungen, den unermüdlichen Eifer und die vaterländische Denkensart, welche sie während dieses Geschäftes bekundet hätten.

Die andern Gesandtschaften nehmen an dieser Aussöhnung den wärmsten Anteil.